

101

Kantonsverfassung (Änderung; Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden)

(vom 30. November 2003)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden vom 29. November 2002,

beschliesst:

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 48. Öffentliche Aufgaben werden vorrangig von den Gemeinden wahrgenommen, wenn sie diese ebenso zweckmässig erfüllen können wie der Kanton. Dabei gewährt das kantonale Recht den Gemeinden die Handlungsspielräume, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 30. November 2003,

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	797 444
Eingegangene Stimmzettel	319 012
Annehmende Stimmen	252 947
Verwerfende Stimmen	50 267
Leere Stimmen	13 686
Ungültige Stimmen	2 112

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Kantonsverfassung (Änderung; Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, 19. Januar 2004

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Ernst Stocker

Die Sekretärin:
Regula Thalmann